



STATUTEN

DER PFADFINDER UND PFADFINDERINNEN BREGENZ

Diese Statuten wurden von der Gruppentagung am Montag, 22. April 2024, beschlossen und ersetzen die 2005 beschlossene Fassung.

§ 1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Bregenz“.
2. Er hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Gebiet der Stadt Bregenz und das Land Vorarlberg.
3. Der Verein ist ein juristisch selbständiger Zweigverein des Vereins „Vorarlberger Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ (VPP). Er ist somit auch ein Teil des Bundesverbands „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (PPÖ), der wiederum von den Weltverbänden „World Organisation of the Scout Movement“ (WOSM) und „World Association of Girl Guides und Girl Scouts“(WAGGGS) anerkannt ist.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2) Zweck

1. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig, mildtätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet sowie weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein ist Träger einer Pfadfinder*innengruppe entsprechend der Verbandsordnung der PPÖ.
3. Der Verein bezweckt
 - die pädagogische Arbeit im Rahmen der weltweiten Pfadfinderbewegung nach den Zielen und Richtlinien von PPÖ, WOSM und WAGGGS,
 - die Errichtung, Beschaffung und Erhaltung von dafür notwendiger Infrastruktur und Ausrüstung,
 - die Gewinnung, Ausbildung, Begleitung und Unterstützung von pädagogischen Mitarbeiter*innen (Leiter*innen),
 - die regionale, bundesweite und internationale Zusammenarbeit mit anderen Pfadfinder*innen
 - die Kooperation mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen,
 - soziales, ökologisches und kulturelles Engagement sowie
 - die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche.

§ 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - Veranstaltungen, Aktivitäten sowie pädagogische und gesellige Angebote,

Bereit fürs Abenteuer. Bereit fürs Leben.

- Kooperationen,
 - Schaffung und Instandhaltung von Räumlichkeiten,
 - Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit in jeglicher Form.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, Kooperationen, aus der Vermögensverwaltung und aus anderen vereinseigenen Unternehmungen,
 - Förderungen und Subventionen,
 - Mittel aus EU-Programmen und internationalen Partnerschaften,
 - Spenden, Sammlungen, Vermächnissen und sonstige Zuwendungen.

§ 4) Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in registrierte, nichtregistrierte und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Registrierte Mitglieder sind jene, die beim Landes- bzw. Bundesverband registriert sind und für die ein entsprechender Mitgliedsbeitrag an diese abgeführt wird. Es sind dies
 - alle Leiter*innen,
 - alle Mitglieder des Elternrates und
 - alle aktiven Kinder und Jugendlichen
 - weitere im Verein aktive Erwachsene.
3. Nichtregistrierte Mitglieder sind Erwachsene, die nicht regelmäßig im Verein aktiv sind, aber die Vereinstätigkeit punktuell und finanziell unterstützen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu von der Gruppentagung wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt erfolgt durch eine Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Elternrat. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Registrierte Mitglieder müssen ihre Registrierung jährlich erneuern.
3. Registrierte Mitglieder, die nicht mehr registriert werden, verbleiben als nichtregistrierte Mitglieder.
4. Die Mitgliedsrechte und -pflichten von Kindern nehmen deren Erziehungsberechtigte wahr. Jugendliche können diese ab Vollendung des 14. Lebensjahres selbst wahrnehmen.

§ 6) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Elternrat schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rückzahlung eines bereits bezahlten Mitgliedsbeitrags bzw. eines Teilbetrags ist ausgeschlossen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, vor ihrem Austritt ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Allfällige Haftungen bleiben aber davon unberührt. Ebenfalls sind alle in ihrer Verwahrung befindlichen, anvertrauten Gegenstände der Gruppe zurückzustellen.
3. Der Elternrat kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereines, rufschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens ausschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Gruppentagung über Antrag des Elternrats beschlossen werden.

§ 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sofern vom Eltern- oder Gruppenrat aus pädagogischen oder anderen Gründen nicht anders definiert, sind alle Mitglieder grundsätzlich berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu beanspruchen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Gruppentagung teilzunehmen. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den registrierten, nichtregistrierten und Ehrenmitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und der Pfadfinderbewegung nach Kräften zu fördern, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte, die Grundsätze der Pfadfinderbewegung zu wahren, sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, für ihre jährliche Registrierung zu sorgen und Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu leisten.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Elternrat die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
5. Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Gruppentagung verlangen.
6. Die Mitglieder sind in jeder Gruppentagung vom Elternrat über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Elternrat den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
7. Die stimmberechtigten Mitglieder sind vom Elternrat über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Gruppentagung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.

§ 8) Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - die Gruppentagung (§ 9),
 - der Elternrat (§ 11 – 13),
 - der Gruppenrat (§ 14),
 - die Rechnungsprüfer*innen (§ 16) und
 - das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9) Gruppentagung

1. Die Gruppentagung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.
2. Eine ordentliche Gruppentagung findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Gruppentagung findet binnen vier Wochen statt auf schriftlichen Antrag
 - des Präsidiums bzw. des Präsidenten/der Präsidentin des Landesverbandes der Vorarlberger Pfadfinder und Pfadfinderinnen (VPP),
 - eines Landesleiters/einer Landesleiterin der VPP,
 - eines Gruppenleiters/einer Gruppenleiterin,
 - des Gruppenrats,
 - von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,
 - eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin sowie
 - auf Beschluss des Elternrats,
 - einer ordentlichen Gruppentagung oder
 - eines/einer gerichtlich bestellten Kurators*in.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Gruppentagungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin postalisch oder elektronisch an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten einzuladen.
5. Die Anberaumung der Gruppentagung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
6. Die Einberufung erfolgt durch den*die Vorsitzende*n des Elternrats, durch die Rechnungsprüfer*innen oder durch eine*n gerichtlich bestellte*n Kurator*in.
7. Die Tagesordnung umfasst mindestens
 - den Tätigkeitsbericht des Elternrats
 - den Finanzbericht des*der Finanzreferenten*-in
 - den Bericht der Rechnungsprüfer*innen
 - den Tätigkeitsbericht des Gruppenrats.
8. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Gruppentagung beim Elternrat postalisch oder elektronisch einzureichen. Die endgültige Tagesordnung ist zu Beginn der Gruppentagung zu beschließen.
9. Bei der Gruppentagung teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4. Stimm- und Wahlrecht sind in § 7 Abs. 2 geregelt.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei einem Mitglied maximal zwei weitere Stimmrechte übertragen werden können.
11. Die Gruppentagung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern in der Einladung bekanntgegeben worden sind, kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer*innen gültig abgestimmt werden.

12. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gruppentagung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
13. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Gruppentagung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist das Präsidium des Landesverbandes der VPP schriftlich und nachweislich acht Wochen davor zu verständigen. Ansonsten ist ein derartiger Auflösungsbeschluss nichtig.
14. Den Vorsitz in der Gruppentagung führt der*die Vorsitzende, in dessen*ihrer Verhinderung sein*e/ihr*e Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Elternratsmitglied den Vorsitz.

§ 10) Aufgaben der Gruppentagung

Der Gruppentagung sind folgende Aufgaben vorbehalten

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen,
2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Elternrats und der Rechnungsprüfer*innen,
3. Entlastung des Elternrats,
4. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr,
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
6. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein,
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen,
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
10. freiwillige Auflösung des Vereins

§ 11) Elternrat

1. Der Elternrat ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes.
2. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - der*dem Vorsitzenden
 - der Gruppenleiterin und dem Gruppenleiter
 - der*dem Schriftführer*in
 - der*dem Finanzreferent*in
 - weiters gegebenenfalls jenen Personen, die für spirituelle Belange der Gruppe zuständig sind (Kurat*innen),
 - weiteren Personen aus dem Kreis der Elternschaft und dem der Mitarbeiter*innen,
3. Die Wahl des*der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung des Präsidiums der VPP.
4. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion im Elternrat ist persönlich auszuüben.

5. Für den*die Vorsitzende*n, den*die Schriftführer*in und den*die Finanzreferenten*-in können Stellvertreter*innen von der Gruppentagung gewählt oder vom Elternrat bestellt werden.
6. Der Gruppenleiter und die Gruppenleiterin werden auf Vorschlag des Elternrats von der Landesleitung bestätigt.
7. Der Elternrat hat das Recht, weitere wählbare Mitglieder aufzunehmen (Kooptierung) und Funktionen neu zu besetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Gruppentagung einzuholen ist.
8. Fällt der Elternrat ohne Selbstergänzung (Kooptierung) überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Gruppentagung zum Zweck der Neuwahl eines Elternrats einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes stimmberechtigte Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/-r Kurators*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Gruppentagung einzuberufen hat.
9. Wird der*die Vorsitzende des Elternrats vom Präsidium der VPP nicht bestätigt, hat dieses eine außerordentliche Gruppentagung zu beantragen.
10. Finden der Gruppenleiter und/oder die Gruppenleiterin keine Zustimmung des Elternrats, so hat der Elternrat binnen acht Tagen das Präsidium der VPP schriftlich und nachweislich zu verständigen.
11. Der Elternrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch halbjährlich oder wenn dies der Gruppenrat verlangt, und wird vom*von der Vorsitzenden bei Verhinderung von seinem*seiner*ihrer*ihrer Stellvertreter*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese*r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Elternrats den Elternrat einberufen.
12. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.
13. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.
14. Den Vorsitz führt der*die Vorsitzende, bei Verhinderung sein*e*ihr*e Stellvertreter*in. Ist auch diese*r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied oder jenem Mitglied, das die übrigen Mitglieder des Elternrats mehrheitlich dazu bestimmen.
15. Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Elternratsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
16. Die Gruppentagung kann jederzeit den gesamten Elternrat oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
17. Die Elternratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Elternrat, im Falle des Rücktritts des gesamten Elternrats an die Gruppentagung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Aufnahme (Kooptierung) eines*-er Nachfolgers*-in wirksam.

§ 12) Aufgaben des Elternrats

1. Dem Elternrat obliegen die Leitung des Vereins und die Vertretung des Vereins nach außen.
2. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben
 - Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
 - Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - Beschlussfassung über den Voranschlag, die Geschäftsordnung, das Kinder- und Jugendschutzkonzept und weiterer Konzeptionen,
 - Vorbereitung und Einberufung der Gruppentagung,
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - Bestätigung und Enthebung der Gruppenleiterin, des Gruppenleiters und der Leiter*innen,
 - Unterstützung des Gruppenrats,
 - für die Einhaltung der Grundsätze der PPÖ und die Bewahrung des Vereinszwecks Sorge zu tragen,
 - die pfadfinderische Erziehungs- und Ausbildungsarbeit zu fördern,
 - bei der jährlichen Registrierung der Leiter*innen die Mitverantwortung für deren charakterliche Eignung zu übernehmen,
 - die Rechte und Wünsche der Eltern der Gruppenzugehörigen zu vertreten,
 - Mithilfe bei der Gewinnung geeigneter Personen als Leiter*innen und Mitarbeiter*innen sowie Bereitstellung entsprechender Mittel für die Leiter*innenausbildung,
 - Beschaffung, Einrichtung und Erhaltung geeigneter Heimräume,
 - Anschaffung, Erhaltung und Ergänzung der Gruppenausrüstung entsprechend den Wünschen des Gruppenrates,
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 13) Besondere Obliegenheiten einzelner Elternratsmitglieder

1. Der*die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der*die Schriftführer*in unterstützt den*die Vorsitzende*n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der*die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des*der Vorsitzenden und des Schriftführers*der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des*der Vorsitzenden und des Finanzreferenten*der Finanzreferentin.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Mitgliedern des Elternrats erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der*die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der*die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Gruppentagung und im Elternrat.
6. Der*die Schriftführer*in führt die Protokolle der Gruppentagung und des Elternrats.
7. Der*die Finanzreferent*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des*der Vorsitzenden, des Schriftführers*der Schriftführerin oder des Finanzreferenten*der -referentin ihre Stellvertreter*innen bzw. ein anderes vom Elternrat dazu bestelltes Elternratsmitglied.
9. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Elternratsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Elternrats.
10. Bei Gefahr im Verzug ist der*die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14) Gruppenrat

1. Dem Gruppenrat gehören
 - der Gruppenleiter und die Gruppenleiterin,
 - alle Leiter*innen,
 - gegebenenfalls die Kurator*innen sowie
 - vom Gruppenrat berufene Mitarbeiter*innen mit festgelegten Aufgaben an.
2. Den Vorsitz führt die Gruppenleitung (männlich und weiblich abwechselnd) oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Gruppenrates.
3. Der Gruppenrat tritt in der Regel monatlich, aber wenigstens fünfmal jährlich zusammen oder wenn dies der Elternrat verlangt.
4. Er wird von der Gruppenleitung einberufen.
5. Er trägt gemeinsam die Verantwortung für die pfadfinderischen Tätigkeiten, die Ausbildung der Leiter*innen und regelt die Zusammenarbeit der einzelnen Stufen.
6. Der Gruppenrat wählt den Gruppenleiter und die Gruppenleiterin für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Gruppenrat schlägt dem Elternrat die Bestellung der Leiter*innen (Gruppenleitung und Leiter*innen der jeweiligen Altersstufen) hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung vor.
7. Der Gruppenrat macht dem Elternrat Vorschläge für die Erstellung des Voranschlags, für die Belange des Gruppenheimes und der Gruppenausrüstung.

§ 15) Die Gruppenleitung

1. Die Gruppe wird von einem Gruppenleiter und einer Gruppenleiterin geleitet.
2. Insbesondere hat die Gruppenleitung die Aufgabe,
 - den Gruppenrat im Elternrat zu vertreten,
 - mit dem Landesverband zusammenzuarbeiten,
 - in pfadfinderischen Belangen die Gruppe nach außen zu vertreten,
 - für die Belange der registrierten Mitglieder zu sorgen,
 - die gruppeninterne Aus- und Weiterbildung der Leiter*innen zu gewährleisten und sie bei der Regelausbildung zu unterstützen.

§ 16) Rechnungsprüfer*innen

1. Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Gruppentagung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Gruppentagung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Elternrat hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Gruppentagung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und zutreffendenfalls die Entlastung des Elternrates zu beantragen.
3. Dem Präsidium der VPP steht ein Aufsichts- und Überprüfungsrecht in finanziellen Angelegenheiten zu.

§ 17) Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Elternrat ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Elternrat binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Elternrat innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum* zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

4. Ist keine Einigung zu erzielen ist binnen acht Tagen das Präsidium der VPP zu verständigen. Diesem obliegt es, gegebenenfalls den Landesehrenrat einzuberufen.

§ 18) Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Gruppentagung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Gruppentagung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Wird kein entsprechender Beschluss gefasst, wird das verbleibende Vermögen dem VPP übertragen. Ist auch das nicht möglich, Zwecken der Sozialhilfe.
3. Der letzte Elternrat hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.